

Kenn deine Rechte!

... Schüler*innenrechte



Hausaufgaben

Ferien sind von Hausaufgaben freizuhalten.

(vgl. SchulO RP §51 Abs. 4)

Ordnungsmaßnahmen

Euch muss mitgeteilt werden, was passiert, wenn ihr bei einer Prüfung betrügt.

(vgl. SchulO RP §85 Abs. 5)

Ordnungsmaßnahmen für ganze Gruppen sind nur zulässig, wenn jede*r Schüler*in der Gruppe sich ordnungswidrig verhalten hat.

(vgl. SchulO RP §96 Abs. 3)

Beurlaubungen

Eine Beurlaubung kann aus wichtigem Grund erfolgen. Eine Beurlaubung aus religiösen Gründen ist zu gewähren.

(SchulO RP §38 Abs. 1)

Wetterfrei

Bei außergewöhnlichen wetterbedingten Umständen (z. B. Hochwasser, Glatteis oder Windbruch) entscheiden die Eltern, ob der Schulweg zumutbar ist.

(vgl. SchulO RP §33 Abs. 5)

Religionsunterricht

Mit Vollendung des 14. Lebensjahres dürft ihr selbst entscheiden, welchen Religions- bzw. ob ihr den Ethikunterricht besuchen wollt.

(vgl. SchulO RP §40 Abs. 1)

Pausen und Unterrichtszeit

Eine Unterrichtsstunde dauert 45 Minuten und es ist für ausreichend Pausen zu sorgen. Der Unterricht soll nicht vor 7.45 Uhr beginnen.

(SchulO RP §34 Abs. 2)

Am letzten Unterrichtstag vor Beginn der Sommerferien und am Tag der Ausgabe der Halbjahreszeugnisse kann der Unterricht nach der vierten Stunde beendet werden.

(SchulO RP §34 Abs. 1)

Hausaufgabenüberprüfungen

Eine HÜ darf in der Sek I maximal 15 min, in der Sek II max. 30 min dauern. Der Inhalt bezieht sich auf die beiden letzten Unterrichtsstunden.

(vgl. SchulO RP §51 Abs. 3)

Pro Tag darf nur eine Arbeit, in der Woche höchstens drei, zuzüglich einer möglichen Nachschrift, geschrieben werden.

(vgl. SchulO RP §52 Abs. 5,6)

Wo die einzelnen Punkte geregelt sind, erfährst du in der Schulordnung von Rheinland-Pfalz auf landesrecht.rlp.de. Wenn du Fragen hast, schreib uns:

Landesschüler*innenvertretung
Rheinland-Pfalz (LSV RLP)
Mail: info@lsvrlp.de
Web: www.lsvrlp.de
Telefon: 0 61 31 / 23 86 21